

221021.0853-K

### Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 15. September 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 1989 (KWMBI II S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:  
„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:  
Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines ‚Diplom-Mathematikers Univ.‘ beziehungsweise einer ‚Diplom-Mathematikerin Univ.‘ (jeweils abgekürzt Dipl.-Math. Univ.) verliehen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Höchstumfang des Mathematikstudiums einschließlich Nebenfach beträgt 157 Semesterwochenstunden.“
  - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.“
  - b) In Satz 4 wird das Zitat „Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200)“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Zitat „Art. 37 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 50 BayHSchG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Zitat „Art. 10 Abs. 4 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 18 Abs. 4 BayHSchG“ ersetzt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang\*) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) § 20 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 27 Abs. 3 bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

8. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „nur in der Diplom-Vorprüfung und“ gestrichen.

\*) **Anmerkung:** Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

9. In § 14 Abs. 2 wird bei allen Zahlen die zweite Ziffer hinter dem Komma ersatzlos gestrichen und jeweils das Wort „ab“ durch das Wort „über“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712)“ gestrichen.
  - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wird die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 in zwei Abschnitte aufgeteilt, so sind die Nachweise gemäß Absatz 2 Nr. 4 vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnitts vorzulegen.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen nach Absatz 2 in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern je etwa 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft beträgt vier gegebenenfalls zwei mal zwei Stunden. Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt. Sie kann jedoch in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, die je in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt werden, wenn die gesamte Prüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgeschlossen wird. Ist die gesamte Prüfung nicht bis dahin abgeschlossen, so werden vorher erbrachte Teilprüfungen nicht gewertet.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„Die Genehmigung ist mit einer Regelung über die Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren zu versehen.“
    - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
12. § 21 wird gestrichen.
13. Die bisherigen §§ 22 bis 31 werden §§ 21 bis 30.
14. § 22 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Diplomprüfung besteht aus:
    - der Diplomarbeit,
    - den Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2. Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern jeweils etwa 30 Minuten. Beim Nebenfach Wirtschaftswissenschaft nimmt der Kandidat in dem von ihm gewählten Teilgebiet an der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Volkswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teil. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt analog.“
  - In Absatz 3 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“ ersetzt.
16. In § 28 Abs. 7 Satz 1 1. Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird das Zitat „§ 28“ durch das Zitat „§ 27“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird das Zitat „§ 23“ durch das Zitat „§ 22“ ersetzt.
18. Es wird folgender § 31 neu eingefügt:
- „§ 31  
Freier Prüfungsversuch
- (1) Wird die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Studium der Mathematik innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von neun Fachsemestern erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 4 als nicht abgelegt. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet.
- (2) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und die vollständige Ablegung spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin oder, sofern ein solcher nicht festgelegt ist, innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Teil des freien Prüfungsversuchs abgeschlossen wird. Die Fachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Diplomarbeit.“
- § 2  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung
- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 14 und 15 finden auf diejenigen Studenten keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten ihr Hauptstudium bereits begonnen haben.
- Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Juli 1993 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. September 1993 Nr. X/4 – 6/121 638.
- Regensburg, den 15. September 1993
- Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner
- Diese Satzung wurde am 15. September 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 1993.
- KWMBI II 1993 S. 877